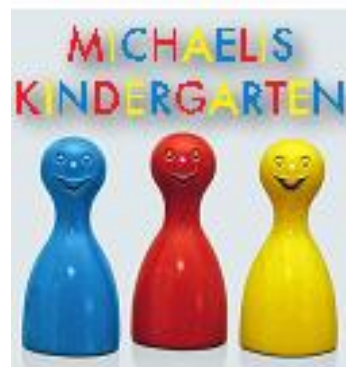
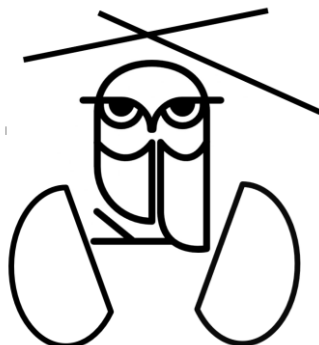




Katholische Kirchengemeinde
St. Konrad
Hindenburgstraße 57
73207 Plochingen
Tel. 07153/82512- 0
E-Mail: stkonrad.Plochingen@drs.de
www.mein-konrad.de

Schutzkonzept der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad Plochingen mit den Kindertageseinrichtungen

S A N K T



1. Inhalt

1. Inhalt	1
2. Vorwort.....	2
3. Personalauswahl und Personalentwicklung	3
Personalauswahl	3
Personalentwicklung	3
4. Verhaltensregeln der Kath. Kindertagesstätten.....	4
Nähe und Distanz.....	4
Schlafen und Ruhen.....	4
Essen	5
Wickeln/Pflege/Toilettengang.....	5
Sexuelle Bildung.....	5
Doktorspiele	6
5. Umgang mit Gewalt.....	7
5.1. Formen der Gewalt.....	7
Körperliche Gewalt.....	7
Seelische Gewalt.....	7
Vernachlässigung.....	7
Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch.....	7
5.2 Umgang mit Übergriffen	8
6. Dienstanweisungen und Vereinbarungen	10
Schutzauftrag nach §8a	10
Meldepflicht §47	11
Leitfaden für (gesamt)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg- Stuttgart.....	12
Interventionsleitfaden der Diözese Rottenburg- Stuttgart.....	13
7. Partizipation	14
8. Beratungs – und Beschwerdewege.....	15
Das Beschwerdemanagement	15
9. Nachhaltige Aufarbeitung.....	17
10. Qualitätsmanagement	18
11. Fortbildung	18
12. Anhang.....	19

2. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept der Katholischen Kindergärten St. Konrad soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtungen besuchen sicherstellen.

Die Einrichtungen haben den Auftrag und den Anspruch, die ihnen anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren möglichen Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung.

- Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzgewahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unseren Kindergärten. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind“

Nelson Mandela

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

Personalauswahl

Bewerbungsverfahren umfassen die Prüfung von Bewerbungsunterlagen, ein Vorstellungsgespräch und eventuell eine Hospitation am Arbeitsplatz

Voraussetzung für eine Einstellung sind die geforderte Fachkunde und die Umsetzung der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wie zum Beispiel

- Erweitertes Führungszeugnis
- Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung
- Datenschutzerklärung

Personalentwicklung

Fortbildungen werden auf Antrag gewährt im Rahmen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Religionspädagogische Fortbildungen erfolgen in regelmäßigen Abständen

Mitarbeitergespräche führt und dokumentiert die Einrichtungsleitung jährlich

Zielvereinbarungsgespräche mit den Einrichtungsleitungen führt und dokumentiert die/der Personalverantwortliche jährlich

4. Verhaltensregeln der Kath. Kindertagesstätten

Nähe und Distanz

Für uns gilt eine gute vertrauensvolle Beziehung als notwendige Voraussetzung, damit sich Kinder positiv entwickeln können. Es geht uns darum, eine Balance zwischen Nähe und Distanz zu haben und den klaren Umgang mit Grenzen.

Es geht hier nicht darum Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern die Grenzen zu achten. Das ist sehr wichtig.

Deshalb beachten wir:

- Nähe kann zu Geborgenheit und zu Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Beschränkung.
- Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung und Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit und Haltlosigkeit.

Wichtig für uns ist:

- Ein liebevoller, respektvoller Umgang auf Augenhöhe.
- Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz.
- Ebenso das Respektieren individueller Bedürfnisse von Kindern und Erzieherinnen.
- Wir kommunizieren achtsam miteinander und setzen die Kinder auch auf sprachlicher Ebene nicht herab.
- Wir verwenden keine verhaltensbezeichnenden Kosenamen für die Kinder
- Jedes Kind hat das gleiche Recht auf Nähe und Distanz.

Schlafen und Ruhen

- Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen; Alternativen werden angeboten
- Kinder dürfen bedürfnisorientiert schlafen
- Kinder wählen „Schlafkleidung“, Kuscheltier, etc. selbst aus
- Individuelle Schlafrituale werden berücksichtigt
- Die Kinder gestalten die Schlafatmosphäre mit
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz

Essen

- Kinder werden nicht zum Essen gezwungen
- Kinder werden zum Probieren ermutigt, aber nicht gezwungen
- Kinder entscheiden wieviel und was sie essen
- Kinder dürfen selber schöpfen
- eine gemeinsame Esskultur für die Kita wird gemeinsam mit den Kindern entwickelt
- vor und nach dem Essen Hände waschen

Wickeln/Pflege/Toilettengang

- Das Kind, das gewickelt wird, muss vor Blicken von außen geschützt werden. Daher muss der Wickeltisch sichtgeschützt sein
- Wir schaffen eine angenehme Atmosphäre beim Wickeln
- Der Wickeltisch ist nicht für außenstehende Personen zugänglich
- Der Wickelvorgang wird von uns verbal begleitet, dies gibt dem Kind Sicherheit und Vertrauen, da es zu jeder Zeit weiß, was passiert
 - Er dient ebenso der Sprachförderung und bietet Möglichkeit zur Beziehungspflege
- Die Vorlieben der Kinder werden berücksichtigt
- Die Kinder entscheiden wer sie wickeln darf
- Größere Kinder werden aktiv in den Wickelvorgang mit einbezogen durch Kommunikation und selbständiges Handeln, wie z.B. die Hose alleine ausziehen etc.
- Waschräume sind für Eltern und andere Besucher der Einrichtung nur nach Absprache mit dem Fachpersonal zugänglich
- Wir nehmen uns ausreichend Zeit für die Wickelsituation

Sexuelle Bildung

Die Kinder lernen ihren Körper kennen. Dies ist wichtig für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes.

- Wir benennen Geschlechts- und Körperteile biologisch korrekt.
- Spezifisches Spielmaterial ist frei zugänglich für alle Kinder.
 - (Puzzle, Bilderbücher, Medien digital, Puppen, ...)
- Wir nehmen die Grenzen der Intimsphäre wahr und respektieren diese.
- Wir fördern die individuelle Körperwahrnehmung der Kinder.
- Wir informieren und kommunizieren offen mit den Eltern über das Thema Sexualerziehung

Doktorspiele

Doktorspiele sind ein wichtiger Bestandteil der sexuellen Entwicklung unter Kindern, es muss dabei aber darauf geachtet werden, dass es nicht zu Übergriffen kommt.

- Wir führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein
- NEIN bedeutet NEIN!
- Wir tun uns nicht weh
- Wir kommunizieren die Regeln mit den Kindern (Kinderkonferenz)
- Das Fachpersonal kennt entwicklungspsychologische Hintergründe und kann diese vertreten (Eltern, Träger).
- Wir haben ein offenes Ohr für Fragen der Eltern und nehmen ihre Ängste und Anliegen ernst.
- Die Spielmotivation wird beobachtet, eingeschätzt und gegebenenfalls begleitet.
- Wir schützen die Schwächeren und achten auf eine entwicklungsgemäße Zusammensetzung der Spielgruppe.
- Die Doktorspiele finden in einem geschützten Bereich statt. Das Fachpersonal kann Einsicht üben.
- Wir benennen Körperteile richtig; wir beantworten Fragen der Kinder alters- und entwicklungsgemäß.
- Die Kinder wissen, wie sie sich beschweren können.

5. Umgang mit Gewalt

Es können körperliche, seelische und sexualisierte Formen von Gewalt unterschieden werden. Gewalt kann auch in Form von Vernachlässigung, also durch Unterlassung notwendiger körperlicher oder seelischer Fürsorge, stattfinden. In der Praxis kommen die unterschiedlichen Formen selten isoliert vor. Gerade in schweren Fällen sind häufig Mischformen zu beobachten, die sich wechselseitig verstärken. So hat beispielsweise körperliche Gewalt immer auch schädigende seelische Folgen für das Kind. Bei Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt sind sowohl körperliche als auch psychische und psychosomatische Schädigungen zu erwarten. Gewalt gegen Kinder besteht nur in wenigen Fällen in einer einmaligen Handlung, auch wenn ein einzelner Vorgang (z.B. das Schütteln eines Säuglings) schwerwiegende Verletzungen zur Folge haben kann. Üblicherweise ist Gewalt gegen Kinder eine Kombination aus mehreren negativen Einwirkungen (Handlungen und Unterlassungen) auf ein Kind.

5.1. Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt

Schütteln, Schlagen (auch mit Gegenständen), Treten, Festbinden, Einsperren, Würgen, Verbrennen, Verbrühen, Verkühlen, Vergiften...

Seelische Gewalt

Beschämen, Bloßstellen, Entwürdigen, Erniedrigen, Anschreien, Beleidigen, Angst machen, Bedrohen, Erpressen, Überfordern, Ignorieren...

Vernachlässigung

Unzureichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Mangel an Anregung und/oder emotionalem Austausch...

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch

Erzwingen körperlicher Nähe, sexuelle Stimulation des Kindes, zu sexuellen Handlungen zwingen an dem *der Täter*in durch ein Kind, Vergewaltigung, Aufforderung an das Kind, sexuelle Posen einzunehmen, Vorzeigen von pornografischen Abbildungen vor dem Kind, Ausbeutung des Kindes durch Prostitution...

(Text aus „Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept“ von Jörg Maywald)

5.2 Umgang mit Übergriffen

Damit sich Kinder, Eltern und pädagogische Kräfte bei Problemen aus dem Themenfeld Gewalt an das pädagogische Fachpersonal wenden können, ist eine positive, vertrauensvolle, wertfreie, beschwerdefreundliche und offene Grundhaltung die Grundvoraussetzung.

Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet die Gruppe gut zu beobachten.

Somit können sie auch Kindern helfen, die sich bei Übergriffen (egal welcher Art) nicht von selbst an jemanden wenden.

Diese Verhaltensweisen und Vorgaben gelten bei allen Arten von Gewalt, sowohl bei Gewalt von Personal, von anderen Kindern, von Dritten und ebenso von verbaler Gewalt.

Der Begriff sexuelle/sexualisierte Gewalt bzw. „sexueller Missbrauch“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren ist vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen....

*Besonders schutzbedürftig sind Kinder die dauerhafte oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen die Mitarbeiter*innen eine besondere Verantwortung.*

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

(Auszug Kirchl. Amtsblatt der Diözese Rottenburg/Stuttgart Nr. 8 vom 15.06.2021)

wichtige Punkte in diesem Kontext sind:

- das betroffene Kind hat Vorrang (Schutzfunktion)
- mit dem übergriffigen Kind / Person in ein Gespräch gehen, hierbei die Situation klären
 - Regeln besprechen
 - Emotionen besprechen
 - und gemeinsame Lösungen suchen
- ggf. Gespräch in Kleingruppen oder bei einer Kinderkonferenz
- Austausch im Team über weiteres Vorgehen
- Eltern beider Kinder informieren
 - Hierbei sachlich und ohne Wertung bleiben
- Elterngespräche anbieten
 - Hierbei Beratung anbieten bzw. einfordern
- ggf. Träger informieren
- ggf. externe Beratung oder Begleitung zuziehen
- ggf. Träger kommt seiner Meldepflicht nach (KVJS, Polizei)
- ggf. Eltern (beider Kinder) einbeziehen, Elterngespräche, Beratung anbieten bzw. einfordern (Schutz des betroffenen Kindes beachten)
- ggf. Polizei informieren
- Reflektion/Aufarbeitung im Team

Sobald Personen von außen (Eltern, ext. Beratung) involviert sind an den Datenschutz denken.

Der Prozess und die Gespräche werden dokumentiert und von allen Beteiligten unterschrieben

6. Dienstanweisungen und Vereinbarungen

Schutzauftrag nach §8a

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(Verfahrensablauf siehe Anhang)

Träger, Leitung und Team kennen die Inhalte des Paragraphen und wissen, was sie im Gefährdungsfall zu tun haben. Dieser umschließt jegliche Form von Gewalt, egal ob verbal, nonverbal oder sexualisiert.

Meldepflicht §47

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Verantwortlichkeiten und Umgang in den kath. Kindertagesstätten

- Die Meldung der Betriebsaufnahme oder Schließung der Einrichtung liegt in der Verantwortung des Trägers und wird von diesem entsprechend ausgeführt.
- Werden in der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen die das Wohl der Kinder beeinträchtigen wahrgenommen, werden diese zuerst der Kindergartenleitung gemeldet, die diese Ereignisse dann unverzüglich an den Träger weiterleitet.
- Sollte die Kitaleitung in Verdacht stehen, ist jede andere Erzieherin berechtigt, diesen Verdacht an den Träger weiterzuleiten.

Dieser nimmt direkt Kontakt mit dem KVJS auf und meldet die Vorkommnisse.

- Die jährliche Überprüfung der Konzeption und die entsprechende Überarbeitung liegt in der Verantwortung der Kindergartenleitung. Änderungen der konzeptionellen Arbeit werden mit dem Träger abgesprochen und durch diesen an das KVJS gemeldet.
- Die Belegungszahlen werden jährlich vom Träger an die zuständige Behörde gemeldet.

Leitfaden für (gesamt)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2017, Nr. 13, 16.10.2017

425

Leitfaden¹ für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart²

Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch MitarbeiterInnen

Inhaltsverzeichnis

- Zielsetzung des Leitfadens
- Worauf Sie grundsätzlich achten sollten
- Verdacht, Aufklärung, Nachbearbeitung – die Prozessschritte im Überblick
- Hintergrundinformationen und wichtige Kontaktadressen
- Grafische Prozessdarstellung³
- Muster

Interventionsleitfaden der Diözese Rottenburg- Stuttgart

zum Thema Sicherheit handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende

Dieser Leitfaden wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres im Team besprochen.

Verantwortlich hierfür ist die Kindergartenleitung.

(Beide Leitfäden befinden sich im Präventionsordner der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der jeder Einrichtung vorliegt.)

7. Partizipation

Partizipation ist fester Bestandteil einer jeden Einrichtungskonzeption. Kinder werden in ihrer Position gestärkt und das Machtgefälle zwischen ihnen und den Erwachsenen wird verringert. Dies ist ein wichtiger Punkt in Bezug auf den Schutz der Kinder

Es bedeutet Teilnehmen und Teilhaben.

Die in der Einrichtungskonzeption festgeschriebenen Parameter gelten auch und im Besonderen für dieses Schutzkonzept.

Im Allgemeinen bedeutet dies:

7.1 Allgemeine Definition

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsame Lösungen für Probleme und Bedürfnisse zu finden, im gelebten Alltag.

Es heißt: Beteiligung und Verteilung von Verantwortung, Möglichkeiten schaffen, damit Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte ihre Kompetenzen, Meinungen und Bedürfnisse einbringen können.

In gelebter Partizipation sind alle Beteiligten (Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte) befähigt eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ängste auszutauschen

7.2 Partizipation der Kinder

Jedes Kind hat das Recht seine Bedürfnisse, seine Meinung und seine Ideen frei zu äußern. Es bedeutet auch, dass die Kinder sich für ihre eigenen Belange zuständig fühlen, die Belange der anderen erkennen und darüber hinaus die Fähigkeit entwickeln, in einer Gemeinschaft zu leben und Entscheidungen zu treffen.

Kinder werden in ihren Kompetenzen begleitet und unterstützt.

7.3 Partizipation der Eltern

Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern der uns anvertrauten Kinder ist ein besonderes Anliegen.

Es gilt: Eltern sind Experten für ihre Kinder. Pädagogische Fachkräfte und Eltern begegnen sich auf Augenhöhe.

8. Beratungs – und Beschwerdewege

Das Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist Ausdruck von Unzufriedenheit mit einem Vorkommnis oder einem Zustand. Beschwerdemanagement ist die strukturierte Weiterbearbeitung sowie die systematische Auswertung von Beschwerde.

Beschwerden sind Hinweise, die darüber Auskunft geben können, wo Schwachstellen oder Fehlerhäufungen vorhanden sind.

Eltern, Kinder und Mitarbeiter erfahren in der Kindertagesstätte über das Beschwerdemanagement eine Behandlung ihrer Unzufriedenheit.

Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen oder seinem Ärger anvertraut, wahrgenommen und sich ernst genommen fühlt, desto eher wird es den Mut finden, auf einen Erwachsenen zuzugehen dies gilt im Besonderen bei erlebter Grenzverletzung oder sexuellen Gewalt berichten.

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen! Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern. „Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“ Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI). Ein wichtiges Ziel ist es also, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege aber auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sind gesetzlich verankert!

(§ 45 SGB VIII und § 7)

Das Beschwerdemanagement in der Umsetzung

„Was tun, wenn...?“ Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer daher auch Unterstützung und Hilfe.

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!
- Ruhe bewahren!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- Begründete Vermutungsfälle, werden unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt gemeldet.
- Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt. Darüber hinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Flussdiagramm Beschwerdemanagement siehe Anhang

9. Nachhaltige Aufarbeitung

Eltern:

- Sorgen und Ängste der Eltern werden ernst genommen
- Transparenz gegenüber Eltern soweit es datenschutzrechtlich möglich ist
- Zeitnahe Elterninformation
 - (Brief; Elternabend mit Moderation)
- Elternbeirat mit einbeziehen
- Regelmäßige Info über Entwicklungen und Veränderungen
- Beratung und Unterstützung der Eltern soweit möglich

Kinder:

- Aufarbeitung in Projekten/Gesprächen
 - Mögliche Themen: Grenzen
 - Intimsphäre
 - Nähe und Distanz
- Reflexion der Regeln
- Fachliche Unterstützung/Beratung hinzuziehen
- Ängste/Fragen der Kinder aufgreifen und offen damit umgehen, ernst nehmen und sensibel wahrnehmen

Team:

- Supervision für das gesamte Team
- Reflexion der Regeln/Risikoanalyse
- Gegenseitige Unterstützung
- Offener, sensibler Umgang;
 - Ängste/Fragen ernst nehmen, offen ansprechen können
- Beratung von extern
- Sich gegenseitig schützen
- Gute Feedback-Kultur entwickeln!

10. Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement und Präventionsmaßnahmen sind fester Bestandteil der Arbeit in den Einrichtungen, hierzu dienen folgende Maßnahmen:

Regelmäßige Teamsitzungen, Fallbesprechungen,

Weiterführung und Überprüfung von Qualitätsstandards

Leitungskonferenzen und Leitungsförderungen,

Die Unterlagen sind für alle zugänglich, es wird danach gearbeitet

Das Schutzkonzept ist im Einarbeitungsstandard verankern

Für die Überprüfung und Überwachung des Qualitätsmanagements ist der Träger zuständig

11. Fortbildung

Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen zum Schutzkonzept teil.

Die Fortbildungsinhalte sind Thema in Teamsitzungen und werden somit an alle Fachkräfte weitergegeben.

Es gibt diverse Angebote für Eltern z.B. Elternabende zu Gewaltprävention, Vorstellen des Schutzkonzeptes, usw.

Präventionsthemen sind regelmäßiger Bestandteil von Teamsitzungen und werden somit überwacht.

Der Träger benennt einen Präventionsbeauftragten für die Einrichtungen.

12. Anhang

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg – Stuttgart

Leitfaden BO

Verfahrensablauf KiWO

Flussdiagramm Beschwerdemanagement

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Fassung vom 17. Oktober 2016 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/2016)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

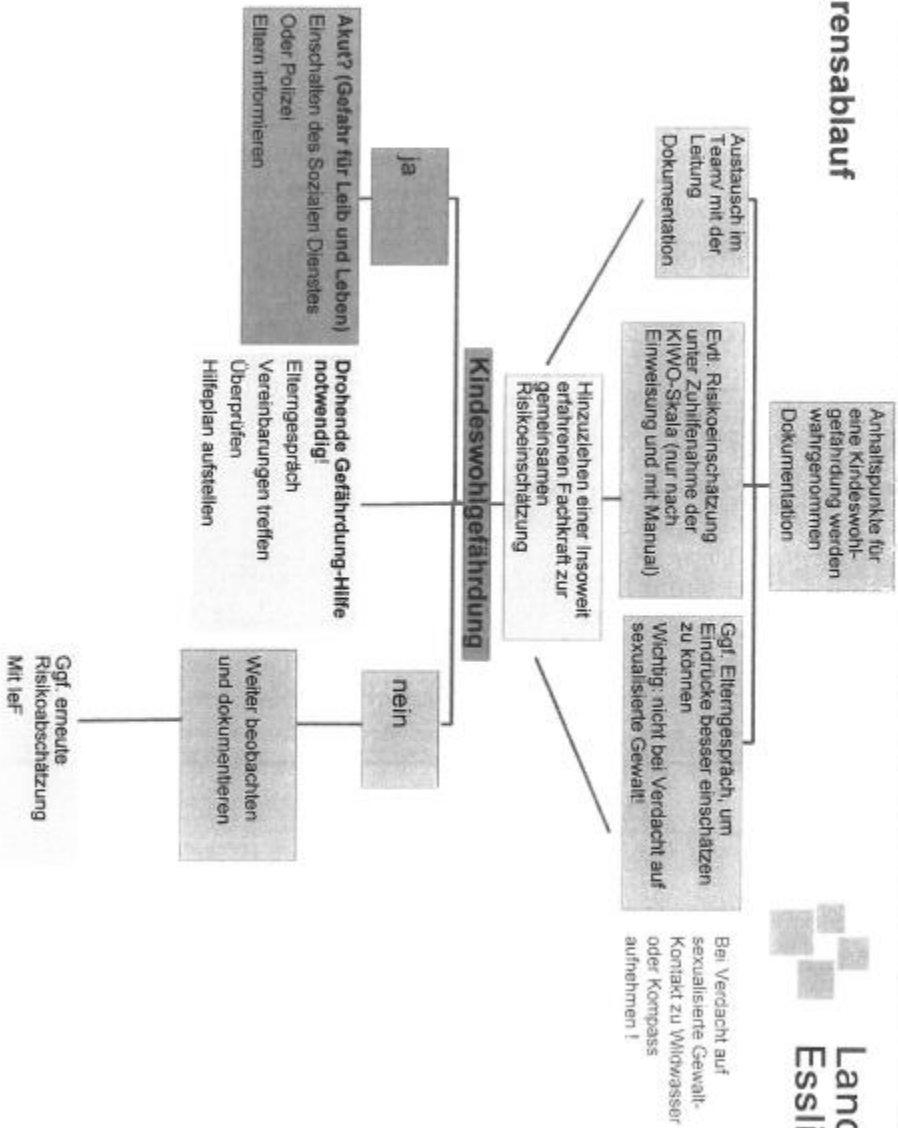
Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Was können Sie tun, wenn Ihnen jemand von Missbrauch erzählt?

- **Ruhe** bewahren und nicht überstürzt handeln.
- **Aufmerksam** zuhören und die Aussage des betroffenen Menschen ernst nehmen.
- Die Botschaften geben: „Du bist **nicht schuld**. Gut, dass du dich mitgeteilt hast!“
- **Keine unerfüllbaren Versprechen** geben.
- Kurz und **sachlich notieren**: Wer sagt oder tut was in welcher Situation?
- Weitere **Schritte** mit dem betroffenen Menschen **besprechen**.
- **Keine Informationen an die/den Verdächtige/-n** geben.
- Eigene Grenzen achten und sich selbst **Hilfe holen**.

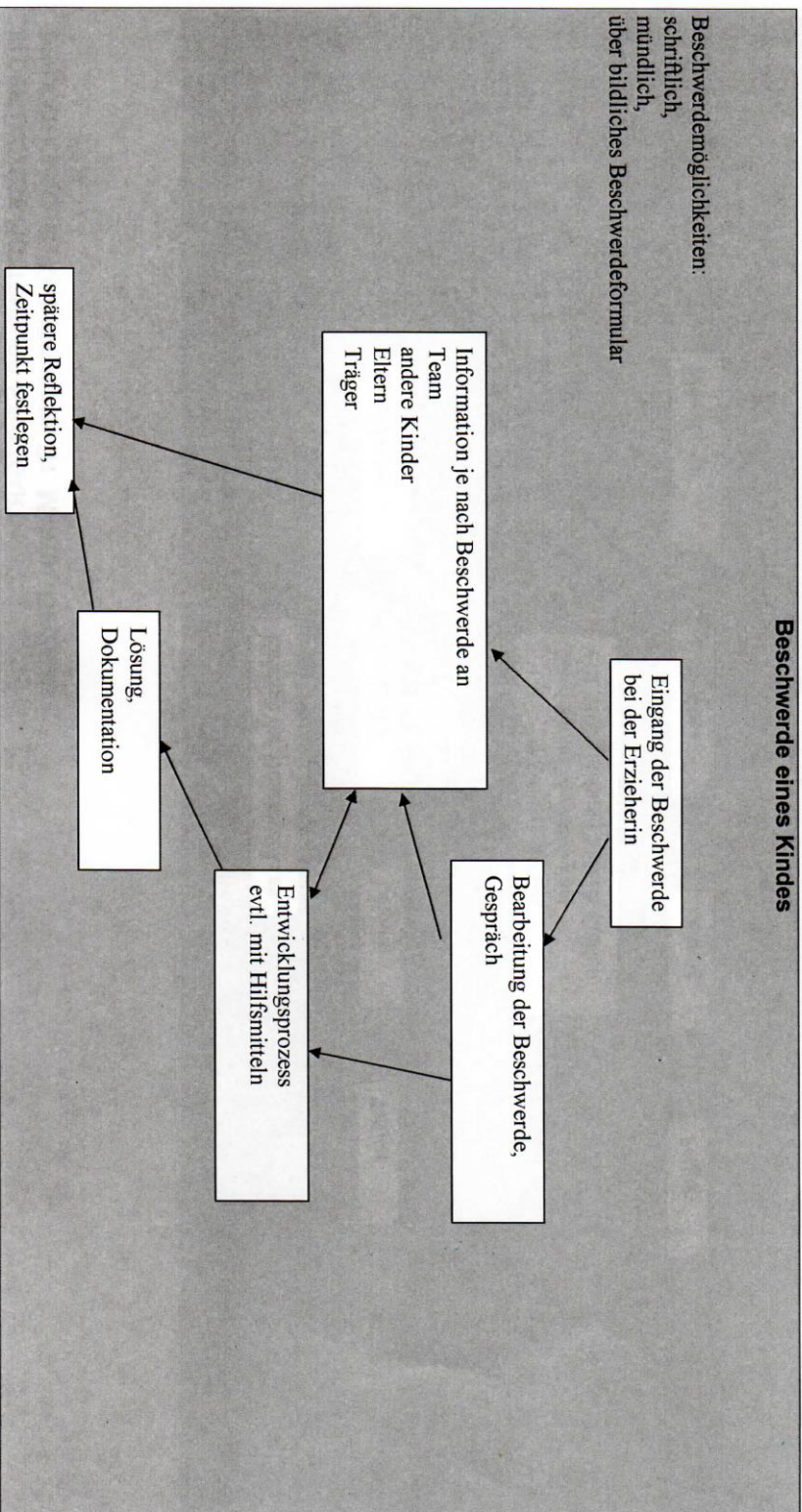
Verfahrensablauf



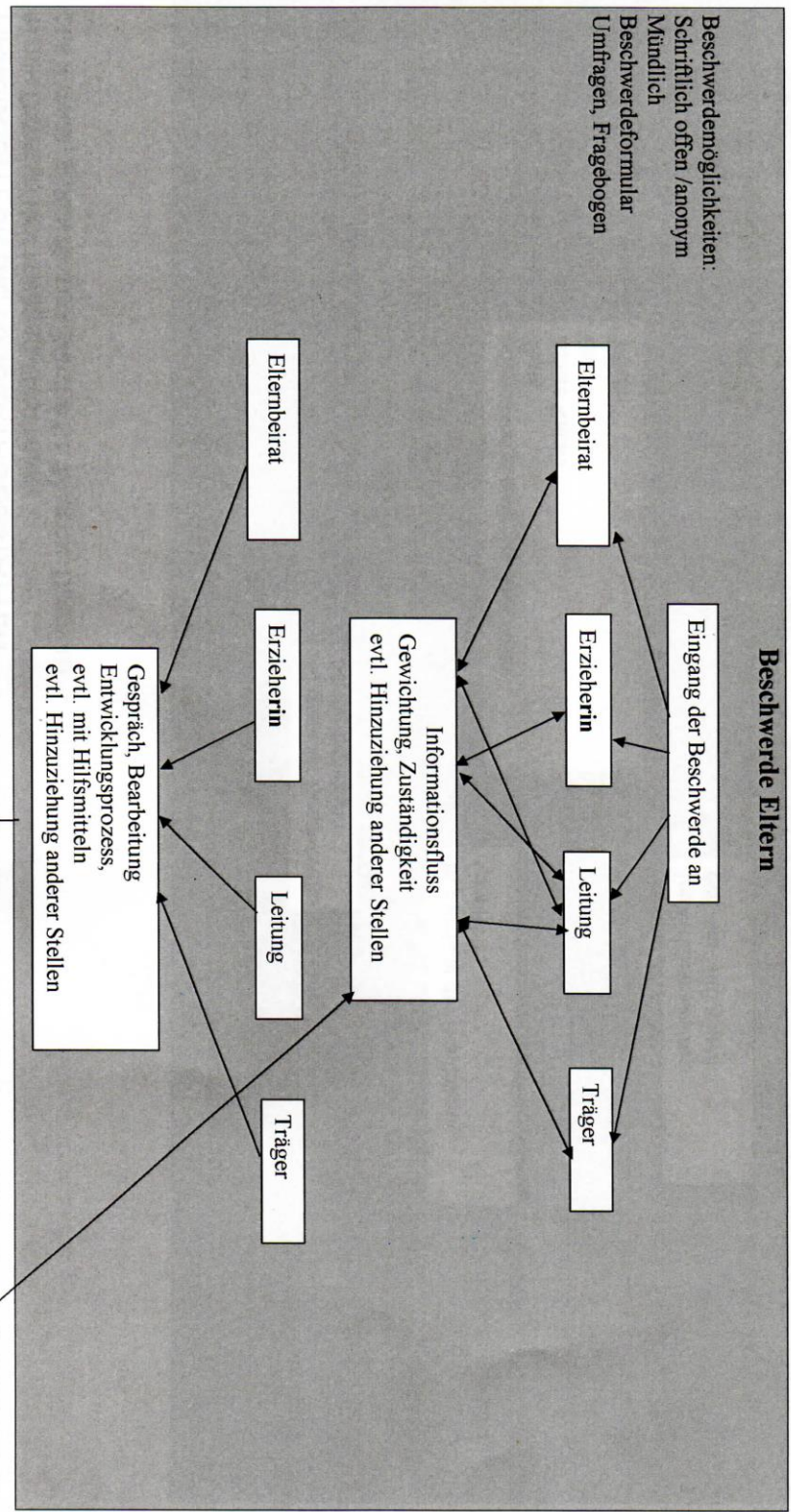
HANDBUCH FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN IN DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Beschwerde eines Kindes

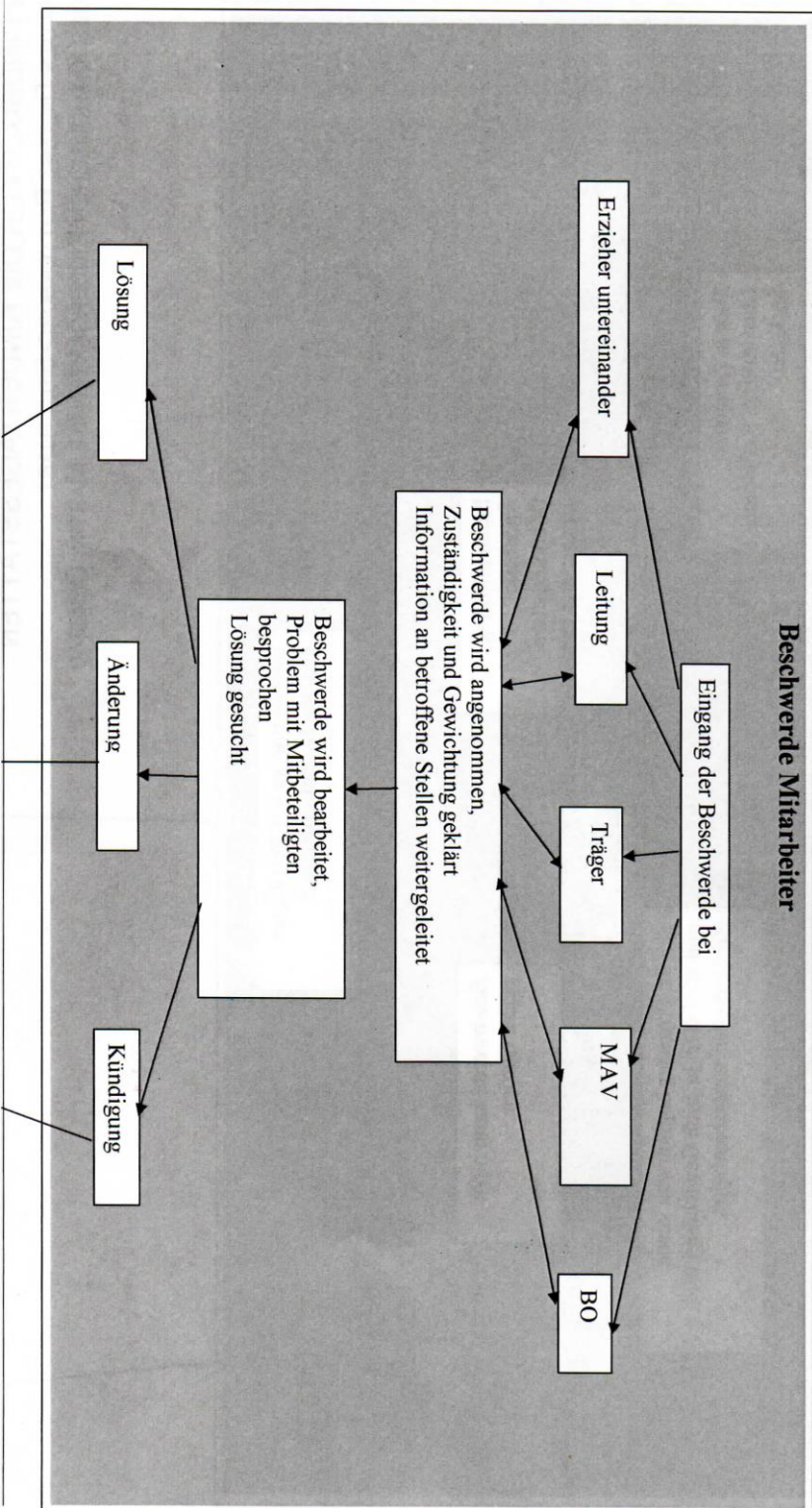
Beschwerdemöglichkeiten:
schriftlich,
mündlich,
über bildliches Beschwerdeformular



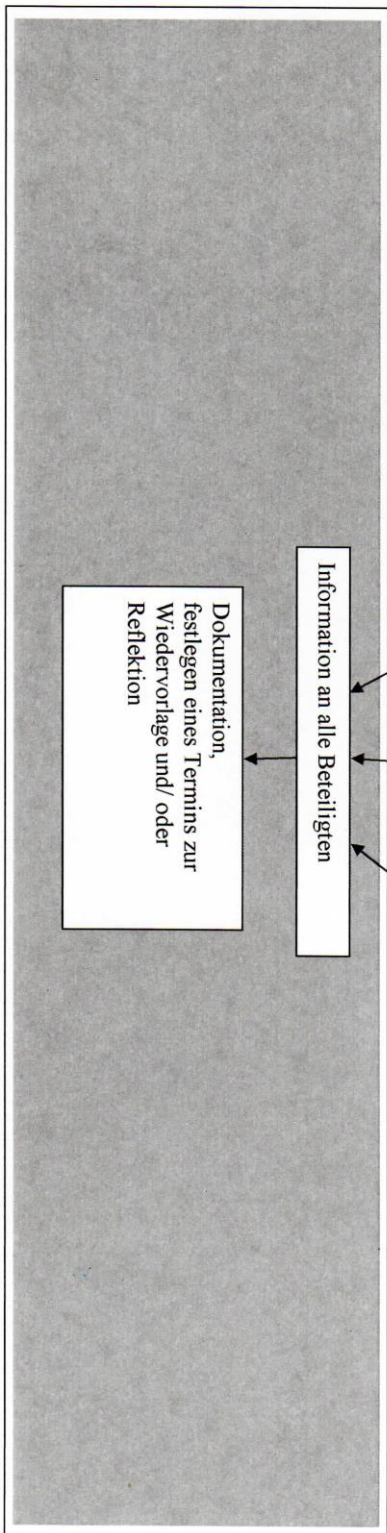
HANDBUCH FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN
 IN DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTT GART



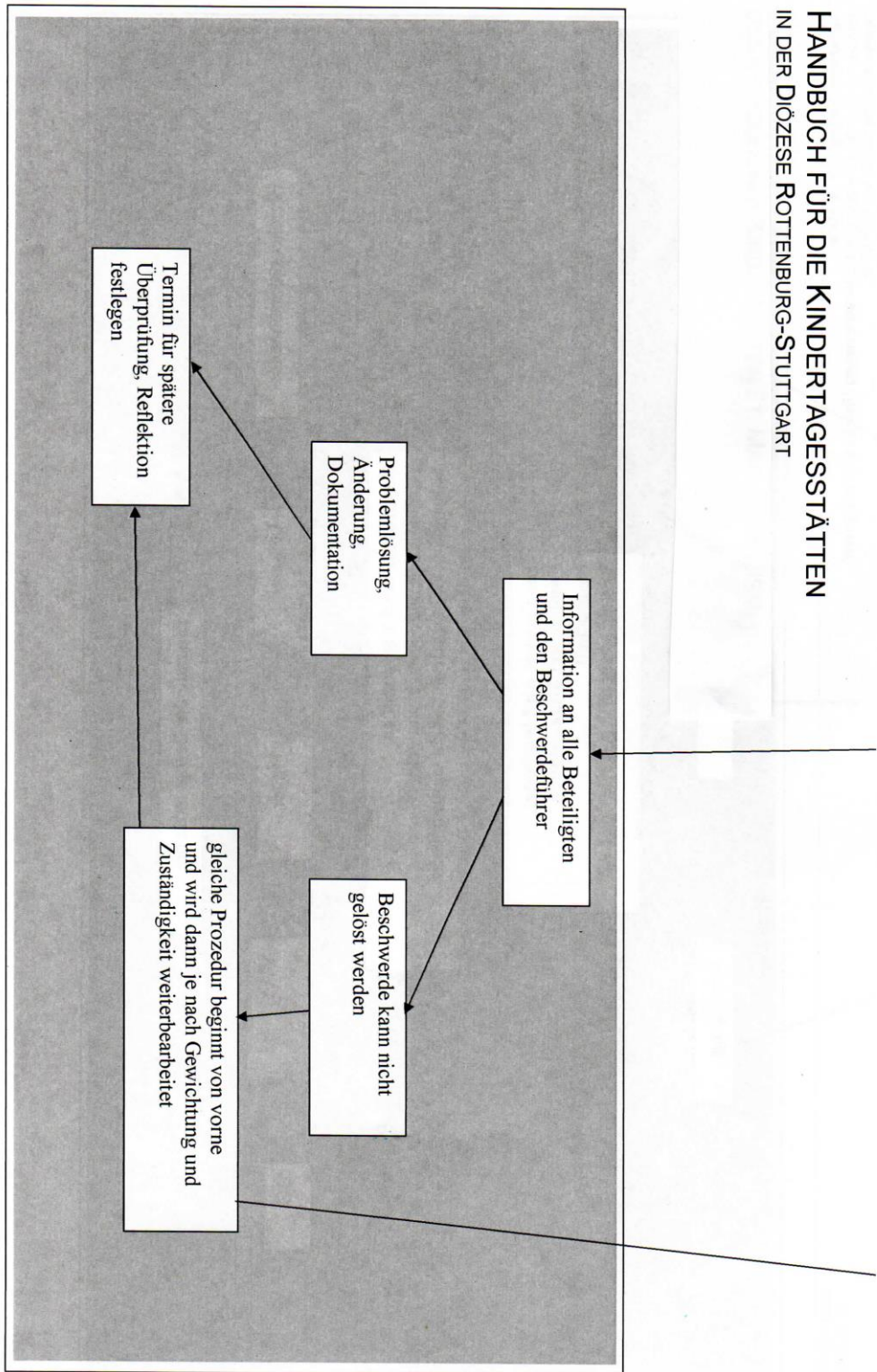
**HANDBUCH FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN
IN DER DIOZESE ROTTENBURG-STUTTART**



HANDBUCH FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN
IN DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART



HANDBUCH FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN
IN DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART



13)
Beschluss

Der Kirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am beschlossen.

Oder:

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

	Datum der Sitzung	Unterschrift Gewählte/r KGR-Vorsitzende/r	Datum der Unterschrift
Kirchengemeinde 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kirchengemeinde 2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Pastoralrat der GKAM am

Ort, Datum,

Unterschrift: Gewählte/r Vorsitzende/r des Pastoralrats

Ort, Datum,

Unterschrift Ltd. Pfarrer

(ggfs. Pfarrer der GKAM)

Dieses Schutzkonzept wurde in den Jahren 2019-2022 erstellt von:
der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad Plochingen und den
Kindertageseinrichtungen

Kath. Albert-Schweitzer-Kindergarten Albert-Schweitzer-Str. 4 73269 Hochdorf	Kath. Kindergarten St. Johann Stuifenstr. 1 73207 Plochingen
Kath. Kindergarten St. Franziskus Oberer Eulenbergweg 55 73776 Altbach	Kath. Kindergarten St. Konrad Brühlstr. 36 73207 Plochingen
Kath. Michaelis-Kindergarten Lichtensteinstr. 35 73262 Reichenbach/Fils	Kath. Kindergarten St. Martin Kirchstr. 34 73779 Deizisau

Überarbeitung im Oktober 2022

Überarbeitung im April 2023

Überarbeitung Mai 2023